

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2006 (GVBl. S. 57), in seiner Sitzung am 22.01.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Verfügung der Kreisverwaltung Alzey-Worms als Aufsichtsbehörde vom 02.04.2020 hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

\$1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

	2020	2021
1. im Ergebnishaushalt	€	€
der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.172.730,00	1.212.855,00
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.255.615,00	1.289.700,00
der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf	-82.885,00	-76.845,00
 2. im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-4.445,00	-48.045,00
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.500,00	74.500,00
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	126.950,00	101.950,00
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-122.450,00	-27.450,00
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	+126.895,00	+75.495,00

\$2
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

2020 2021

zinslose Kredite auf	0,00 €	0,00 €
verzinsten Kredite auf	100.000,00 €	0,00 €
zusammen auf	100.000,00 €	0,00 €

§3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§4

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2020	2021
Grundsteuer A auf	300 v.H.	300 v.H.
Grundsteuer B auf	365 v.H.	365 v.H.
Gewerbesteuer auf	365 v.H.	365 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebiets gehalten werden

für den ersten Hund	36,00 €	36,00 €
für den zweiten Hund	60,00 €	60,00 €
für jeden weiteren Hund	102,00 €	102,00 €
für den ersten gefährlichen Hund	660,00 €	660,00 €
für den zweiten gefährlichen Hund	660,00 €	660,00 €
für jeden weiteren gefährlichen Hund	660,00 €	660,00 €

§5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2006 (GVBl. S. 57) werden wie folgt festgelegt:

	2020	2021
Wiederkehrender Beitrag für den Weinbergsschutz (Weinbergshutumlage)	wird durch separaten Beschluss festgesetzt	wird durch separaten Beschluss festgesetzt
Wiederkehrender Beitrag für Wegeunterhaltung (Wegeunterhaltungsbeitrag)	<ul style="list-style-type: none">• wird durch separaten Beschluss festgesetzt	wird durch separaten Beschluss festgesetzt

i.

§6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 betrug 2.483.541,10 Euro. Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 steht erst nach Erstellung des Jahresabschlusses fest.

§7 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 1.000,00 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen (Beschluss des Ortsgemeinderates vom 23.05.2008).

Gundheim, den 08.04.2020

Leidemer

Ortsbürgermeister

Offenlage des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan der Ortsgemeinde Gundheim für die Haushaltsjahre 2020/2021 liegt in der Zeit von Montag, dem 20.04.2020 bis einschließlich Dienstag, dem 28.04.2020, während der Dienststunden montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags nachmittags von 14.00 bis 18.00 Uhr in Zimmer 15 der Verbandsgemeindeverwaltung Wonnegau, Dienststelle

Westhofen, Wormser Straße 23 in 67593 Westhofen nach vorheriger telefonischer Anmeldung zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Unbeachtlichkeit von Verfahrensmängeln beim Erlass von Satzungen gemäß § 24 Abs. 6 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften

beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 24 Abs. 3 GemO i.d.F. vom 31.01.1994 in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich und unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend zu machen.

Gundheim, den 08.04.2020

Leidemer

Ortsbürgermeister